



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 04. Juni 2024

Mitglieder-Info 05/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	3
2.1 Allgemein	3
2.2 Pflanzenschutz und Düngung	8
2.3 Getreide und Ölfrüchte	9
3 Sonstiges	10
4 Neues von unseren Mitgliedern	11
5 Termine	12
6 Lehrgänge/Seminare	12
7 Ausschreibungen	13

Liebe Verbandsmitglieder, Fördermitglieder und Partner unseres Verbandes,

die Bestände sind in ihrer Entwicklung derzeit ca. drei bis vier Wochen voraus. Einige sagen schon, dass um den 25. Juni die Gerstenernte beginnen wird. Wenn man die Möglichkeit hat in andere Gegenden zu fahren, kann man die regionalen Unterschiede durch Boden und Niederschläge erkennen. So ist auf den leichten Standorten in Brandenburg und der Lausitz die Gerste am Abreifen. In diesen Gebieten kamen die Niederschläge teilweise nicht mehr rechtzeitig während Kornfüllungsphase.

Gleichzeitig ist das derzeitige Wetter, feucht und warm, optimal für die Entwicklung von Pilzkrankheiten. Aus allen Regionen wird von einem hohen Infektionsdruck berichtet. Inwieweit dies letztendlich Einfluss auf die Erträge und Qualität hat wird sich zeigen.

Um die Pflanzen optimal zu schützen, damit gesunde Erzeugnisse ohne Verluste und damit ressourcenschonend produzieren werden können, müssen den Landwirten vernünftige Pflanzenschutzmittel an die Hand gegeben werden.

In diesem Jahr, zum 1. Juli, treten nun neue (strengere) EU-Regelungen für Höchstgehalte von Mykotoxinen in Kraft. Mykotoxine sind in Agrarprodukten enthaltene Gifte, bei denen es sich um von Pilzen gebildete Stoffwechselprodukte handelt. Diese können bei Mensch und Tier bereits in geringen Mengen Giftwirkung entfalten.

Gleichzeitig gibt die EU mit dem Green Deal sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Zukunft um 50 % zu reduzieren.

Diese entgegenlaufenden Ziele (geringere Höchstgehalte an Mykotoxinen bei weniger Pflanzenschutzmitteln) werden sich schwer unter einen Hut bekommen lassen. Die Landwirtschaftsbranche fühlt sich von der Politik in die Enge getrieben und oftmals von der Gesellschaft und den Medien an den Pranger gestellt. Durch entgegenlaufende Regelungen der Politik und Beamten wird der Branche die Luft zum Atmen genommen. Gleichzeitig werden unbeabsichtigte Verstöße des Landwirts, bei einem „Handwerk unter freiem Himmel“, sanktioniert und bestraft.

Daneben gibt es ökonomische Zwänge für die Landwirte. Diese müssen maximale Erträge zum betriebswirtschaftlichen Überleben des Betriebes erzielen, die Weltbevölkerung mit ausreichend Lebens- und Futtermitteln sowie Rohstoffen versorgen und die Kulturlandschaft erhalten.

Ich wünsche Ihnen, dass die von Ihnen gewählten Parteien und Politiker in Verantwortung kommen und sich Ihre Arbeitsbedingungen dadurch in Zukunft vereinfachen werden.

Dr. Marco Rebhann (Reb)

Verbands-Geschäftsführer

1. Aus dem Verband

Präsidiumssitzung am 30.05.2024

Das Präsidium traf sich am 30.05.2024 zu seiner regulären Sitzung in Niemeck. Hier wurde das Präsidium vom Geschäftsführer über die Aktivitäten und Projekte informiert.

Das Präsidium sprach über die Organisation künftiger Verbandsveranstaltungen, wie den Verbandstag 2025 und die in den nächsten Monaten zu organisierende Präsidiumswahl. Außerdem wurde die Mitgliederentwicklung und die Zusammenarbeit mit Partnerverbänden diskutiert.

Die nächste Präsidiumssitzung soll gemeinsam mit den Präsidenten und dem Geschäftsführer der Landesgruppen des Bundesverbandes Lohnunternehmen e.V. (BLU) aus Sachsen-Anhalt und Brandenburg stattfinden. Hier soll es zu einer engeren Zusammenarbeit kommen, da beide Verbände im gemeinsamen Verbandsgebiet Mitglieder haben und Probleme gemeinsam angegangen werden müssen.

(Reb)

2 Aus der Branche

2.1 Allgemein

Trend hält an: Weniger Unfälle in der Grünen Branche Trend hält an

Zum zweiten Mal ist 2023 die Zahl der meldepflichtigen Unfälle* in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau unter 60.000 geblieben und sogar weiter gesunken. Das geht aus der Statistik der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hervor.

Insgesamt ereigneten sich im Berichtsjahr 57.608 meldepflichtige Unfälle* (2022: 59.024). 32.217 davon ereigneten sich in der Landwirtschaft, 17.911 im Gartenbau (inkl. Garten- und Landschaftsbau) sowie 5.351 in der Forstwirtschaft und Jagd.

Unfallschwerpunkt bleibt die Nutztierhaltung mit 13.017 Unfällen.

Mehr tödlich verlaufende Unfälle

Im Jahr 2023 verloren 125 Personen bei Arbeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der SVLFG fallen, ihr Leben (2022: 117). 73 davon verstarben bei Unfällen in der Landwirtschaft, 19 dieser Unfälle ereigneten sich bei Feld- und Kulturarbeiten (einschließlich der Arbeiten im Garten, im Weinberg oder in Sonderkulturen) sowie zwölf in der Nutztierhaltung. In der Forstwirtschaft verunglückten 36 Personen tödlich, im Gartenbau elf und bei der Jagd drei.

Ältere Menschen haben ein erhöhtes Risiko, bei Arbeiten tödlich zu verunglücken. 45 der betroffenen Personen waren 66 Jahre oder älter.

(Quelle: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau; 28.05.2024; In: Pressemitteilung)

EU-Zahlungen aus 2023 an Landwirtschaftsbetriebe veröffentlicht!

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat Informationen zu den EU-Agrarförderungen sowie eine [Liste der Empfänger](#) veröffentlicht. Abzulesen ist im Zusammenhang mit dem Namen und der Gemeinde des Betriebes auch die erhaltene Gesamtsumme!

(Reb)

Wann ist eine Güterverkehrserlaubnis Pflicht?!

Güterkraftverkehrserlaubnispflichtig:

- jede geschäftsmäßige oder entgeltliche Güterbeförderung
- mit Fahrzeugen über 3,5t
- alle Tätigkeiten deren Hauptzweck „Beförderungen“ und Fortbewegung von Gütern ist.
- Gilt auch auf nicht öffentlichen Straßen!

schneller als 40 km/h

Zugmaschine bauartbedingten
Höchstgeschwindigkeit von bis 40 km/h

Ausgenommen:

1. Werkverkehr der lof- Betriebe
 - a. Produkt im Eigentum des Unternehmens
 - b. Anlieferung und Versand zum und vom Unternehmen
 - c. eigenes Personal oder Lohnunternehmerpersonal
2. lof-Verkehr durch lof-Betriebe
3. durch andere (Lohnunternehmen) wenn lof-Bedarfsgütern oder Erzeugnissen transportiert werden (§ 2 GüKG: „7)
 - a) für eigene Zwecke,
 - b) für andere Betriebe dieser Art,
 - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses

Voraussetzungen:

- innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 FZV)
- mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen die von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind (§ 3 Nr. 7 KraftStG)
 - Ist das Fahrzeug nicht von der Kfz-Steuer befreit, ist ein Begleitpapier mitzuführen.

Bei Güterbeförderungen ist mitzuführen:

- Ausfertigung der GüKG Lizenz,
- Nachweis Güterschadenshaftpflicht
- Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis:
 - o befördertes Gut,
 - o Be- und Entladeort
 - o Auftraggeber

Transport von defekten Landmaschinen auf Tiefladern – was ist zu beachten?

Frage: Was muss ein Lohnunternehmer in gesetzlicher Hinsicht beachten, wenn er für einen anderen Lohnunternehmer oder für einen Landwirt dessen defekte Landmaschine mit einem Schlepper und Tieflader zu einer Werkstatt transportieren möchte?

Antwort: Sofern der Lohnunternehmer einen Schlepper mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH., siehe Fahrzeugbescheinigung Teil I) von bis zu 40 km/h bbH. einsetzt, gilt Folgendes:

1. Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG):

Eine GüKG-Erlaubnis ist nicht erforderlich (jeweils), da nach § 2 Absatz 1 Nr. 7c Ausnahmen vorliegen:

- die Beförderung durch ein land- oder forstwirtschaftliches (lof) Kfz
- eine bbH von bis zu 40 km/h
- das zu transportierende Transportgut ist ein lof-Bedarfsgut (Landmaschine).

2. Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG):

Es besteht keine Mautpflicht, da nach § 1 Absatz 2 Nr. 6 BFStrMG direkt auf § 2 Absatz 1 Nr. 7 GüKG verwiesen wird (inhaltsgleiche Ausnahme). Die Zugmaschine hat nur eine bbH von bis zu 40 km/h!

3. Pflicht zum EG-Kontrollgerät:

Es besteht keine Pflicht ein EG-Kontrollgerät zu installieren oder einzuschalten, da die Beförderungen mit Kfz bis 40 km/h bbH. generell von der EG-Kontrollgerätepflicht ausgenommen sind (Artikel 3 der EU-VO Nr. 561/2006).

4. Führerschein:

Die Führerscheinklasse T ist ausreichend, da der lof-Zweck nach § 6 Absatz 5 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) gegeben ist.

5. Besteuerung:

- Erfolgt der Transport für einen anderen Lohnunternehmer, so liegt keine Befreiung von der Kfz-Steuer nach § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) vor, da der Transport nicht für einen lof-Betrieb, sondern für einen Gewerbebetrieb erfolgt.

- Erfolgt der Transport für einen Landwirt, so ist dies mit einem steuerbefreiten Schlepper und Anhänger zulässig, da eine Befreiung nach § 3 Nr. 7 b und c KraftStG gegeben ist.

→ Hier besteht also ein Unterschied, für wen der Lohnunternehmer die defekte Maschine zur Werkstatt transportieren will.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die dargestellte Rechtslage nur bis zu einer bbH. von bis zu 40 km/h der Zugmaschine gilt. Ist die bbH. höher, so entfallen mehrere der genannten Ausnahmen.

Pirko Renftel / Dr. Marco Rebhann

Europawahl am 09.06.2024: Wahl-O-Mat und Statements für die Landwirtschaft

Am Sonntag dem 09.06.2024 wird das Europäische Parlament gewählt. Die Abgeordneten werden in den kommenden Jahren auch wichtige Entscheidungen für den ländlichen Raum und die Landwirtschaft treffen müssen. An dieser Stelle kann nur dafür geworben werden sich an der Wahl mit einer Stimmenabgabe zu beteiligen.

Die Kandidaten haben ihre Vorstellungen hinsichtlich der Agrarpolitik für zwei Bundesländer veröffentlicht.

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Sachsen-Anhalt](#)

Außerdem gibt es einen [Wahl-O-Mat](#) für Landwirte! Dieser kann Ihnen helfen durch gezielte Fragen die Partei mit der größten Übereinstimmung Ihren Forderungen und Meinungen zu finden.

(Reb)

Gewinne und Einkommen in der Landwirtschaft steigen 2022/23 deutlich

Im Wirtschaftsjahr (WJ) 2022/23 hat sich das Einkommen je Arbeitskraft (AK) im Vergleich zum bereits überdurchschnittlichen WJ 2021/22 weiter deutlich verbessert.

Dies liegt insbesondere am kräftigen Preisanstieg bei fast allen Agrarerzeugnissen, der sich in der Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine noch beschleunigt hat. Dadurch konnten die meisten Betriebe die gleichzeitigen erheblichen Preissteigerungen bei Energie, Futter- und Düngemitteln mehr als wettmachen.

Das Einkommen pro Arbeitskraft stieg im WJ 2022/23 im Durchschnitt aller Haupt-, Klein- und Nebenerwerbsbetriebe gegenüber dem erfolgreichen Vorjahr weiter um 32,2 Prozent auf rund 57.500 Euro je AK gestiegen.

Im Vergleich der Betriebsformen des Haupterwerbs zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede in Höhe und Entwicklung der Erfolgskennzahlen. Ursächlich hierfür sind die durch Preis- und Mengenschwankungen ausgelösten Erlös- und Kostenentwicklungen bei den einzelnen Erzeugnissen.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die normalen Schwankungen noch einmal verstärkt. In der Folge kam es zu zum Teil stark unterschiedlichen Gewinnentwicklungen in den verschiedenen Betriebsformen. Mit Ausnahme der Dauerkulturbetriebe konnten alle hier aufgeführten Betriebsformen ihre Ergebnisse bestätigen bzw. weiter verbessern.

Ackerbau: Die Ackerbaubetriebe (21 Prozent der Haupterwerbsbetriebe) verzeichneten im WJ 2022/23 im Vergleich zu den vieren davorliegenden Wirtschaftsjahren die höchsten Ergebnisse. Das hohe Niveau aus dem Vorjahr konnte übertroffen werden. Mit einem Plus von 24,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr lag das Einkommen je AK durchschnittlich bei 67.786 Euro. Mit einem Plus von 25,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr wurden Gewinne in Höhe von durchschnittlich 117.393 Euro je Unternehmen erwirtschaftet.

Milch: Die spezialisierten Milchbetriebe (34 % der Haupterwerbsbetriebe) konnten ein starkes Plus von rund 48 € beim Einkommen auf 76.928 € sowie ein Gewinnplus 55,8 % verzeichnen und damit das Ergebnis des bis dahin erfolgreichsten der hier ausgewiesenen WJ deutlich übertreffen. Grund hierfür waren Höchststände bei den Milchpreisen.

Sonstiger Futterbau: Die sonstigen Futterbaubetriebe (11 % der Haupterwerbsbetriebe), konnten ihr Einkommensergebnis bestätigen. Während im Vorjahr noch ein Plus von 48 € (Einkommen je AK) festgestellt wurde, standen an dieser Stelle im WJ 2022/23 -0,6 % bzw. 35 473 €. Beim Gewinn wurde ein Minus von 4,6 % verzeichnet (47.429 € Gewinn).

Veredlung: Die Veredlungsbetriebe (11 Prozent der Haupterwerbsbetriebe) konnten eine Steigerung beim Einkommen je AK von 86 Prozent auf 72.545 Euro verzeichnen. Die Gewinnsteigerung betrug 110,4 Prozent auf durchschnittlich 125.647 € pro Unternehmen. Damit ging es für die Veredlungsbetriebe, von einem verhältnismäßig niedrigen Niveau kommend, weiter deutlich bergauf. Grund hierfür waren die gestiegenen Erlöse.

Gemischtbetriebe: Etwa 13 Prozent der Haupterwerbsbetriebe gehören zur Gruppe der nicht spezialisierten Gemischtbetriebe. Diese haben im Auswertungszeitraum eine Steigerung von 18 Prozent auf 49.733 Euro Einkommen je AK erzielt. Die Gewinnzunahmen von 23,6 Prozent brachten einen Gewinn von 89.082 Euro pro Unternehmen.

Gartenbau: Für die Produktionsschwerpunkte des Gartenbaus (Gemüse, Zierpflanzen und Baumschulen) (3 % der Haupterwerbsbetriebe) hat sich die Ertragslage im abgelaufenen WJ 2022/23 gut, aber nicht so stark positiv wie in anderen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen, entwickelt. Das durchschnittliche Einkommen je AK dieser Betriebsgruppe ist um knapp 9 % auf 44.999 € angestiegen.

(Quelle: Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL); 21.05.2024; In: Pressemitteilung Nummer 46)

BLU hat für westliche Bundesländer Gehaltstarifverträge abgeschlossen!

Die LU-Verbände Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz-Saarland und Schleswig-Holstein haben sich kürzlich in Verhandlungen zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag (LTV) mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) auf neue Werte für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen im Tarifgebiet geeinigt.

Lohntarifvertrag „Arbeitnehmer“ (Laufzeit 1. April 2024 bis 31. März 2025)

Tariferhöhung für den Zeitraum + 4,5 %

Vermögenswirksamen Leistungen (VWL) + 7 € / Monat

Inflationsausgleichsprämie 240 € (einmalig im Herbst 2024)

Der Ecklohn ist in einer Lohntabelle die Referenzgröße, die entsprechend mit 100 % die Vergleichsbasis zu den anderen Lohngruppen darstellt. In unserem Lohntarifvertrag ist die Lohngruppe IV Ecklohn von 15,40 €/h auf 16,09 €/h gestiegen.

In Lohngruppe IV (Ecklohn) befinden sich Arbeitnehmer mit fachbezogener Berufsausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die Arbeiten mit entsprechenden Arbeits- und Qualifikationsanforderungen ausführen und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Arbeitnehmer mit geringerer oder höherwertiger Qualifikation bzw. mit weniger oder mehr Berufserfahrung werden in andere Lohngruppen tarifiert.

Die Erhöhung des Ecklohns von brutto 15,40 auf 16,09 €/h hat Auswirkungen auf die „verkauften“ Personalkosten beim Kunden. Aus der Differenz von 0,69 €/h entstehen unter Berücksichtigung von Sozialabgaben (AG-Anteil), dem Verhältnis von bezahlten AN-Stunden zu Anwesenheitszeiten im Unternehmen (ca. 85 %) bzw. zu den tatsächlich beim Kunden geleisteten Stunden (ca. 60 %) Mehrkosten von mindestens 1,65 €/h.

 Ausbildungsvergütung für Auszubildende zur Fachkraft Agrarservice

Ausbildungsjahr	Stufe I	Stufe II (mit Führerschein Klasse B und oder T)
1.	800 €	850 €
2.	850 €	900 €
3.	900 €	950 €

Laufzeit 1. April 2024 bis 31. März 2025

Diesbezüglich ist aber der Hinweis angebracht, den Besitz einer Fahrerlaubnis T, gegebenenfalls auch Fahrerlaubnis B, als Voraussetzung für einen Ausbildungsvertrag einzufordern. Ohne Fahrerlaubnis ist eine Ausbildung kaum möglich und ein Erwerb während der Ausbildungszeit kann „kompliziert“, zeitaufwendig und teuer (für den Ausbildungsbetrieb) werden.

Prämien für besondere Leistungen in der Berufsschule bzw. Zwischen- und Abschlussprüfung sind im Tarifgebiet einheitlich.

Ein Mitarbeiter, der Mitglied in der IG BAU ist, hat einen Rechtsanspruch auf die Bezahlung nach LTV. Generell dient der LTV aber Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Lohnunternehmen als „Richtschnur für die Entlohnung“. Dennoch bestimmen auf dem Arbeitsmarkt Angebot und Nachfrage den „Preis eines Facharbeiters“. Der Lohn- und Gehaltstarifvertrag (LTV) zwischen der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und dem Bundesverband Lohnunternehmen wird in Kürze auf der BLU-Website veröffentlicht.

(Quelle: Bundesverband Lohnunternehmen (BLU); 24.05.2024; In: lohnunternehmen.de)

2.2 Pflanzenschutz und Düngung

Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel CYBELE widerrufen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 30. April 2024 die Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel CYBELE (GP-Nr. 007456-00/013) von Amts wegen widerrufen. Grund für den Widerruf ist der Missbrauch der Genehmigung durch den Inverkehrbringer.

Der Widerruf gilt nur für das Mittel mit der angegebenen GP-Nummer.

Das Mittel ist damit nicht mehr verkehrsfähig und darf auch nicht mehr angewendet werden. Es wurde sofortige Vollziehbarkeit angeordnet, so dass ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL); 10.05.2024; In: [Fachmeldungen](#))

Aufhebung des Ruhens der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG mit dem Wirkstoff Captan

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit Bescheid vom 17. Mai 2024 das Ruhen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG (Zulassungsnummer 005177-00/00) mit dem Wirkstoff Captan für die Zukunft aufgehoben.

Nur Chargen mit einem Herstellungsdatum ab dem 17. Mai 2024 entsprechen der Zulassung und sind verkehrsfähig.

Entsprechendes gilt für die Vertriebsenerweiterung Orthocid (Zulassungsnummer 005177-60) und für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

In Malvin WG wurde eine stoffliche Abweichung festgestellt, die nicht von der Zulassung gedeckt ist. Für alle Chargen, die vor dem 17. Mai 2024 hergestellt wurden, ist somit der Handel mit und die Anwendung des Pflanzenschutzmittels weiterhin nicht zulässig.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL); 10.05.2024; In: [Fachmeldungen](#))

Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Texio mit dem Wirkstoff Bacillus amyloliquefaciens Stamm QST 713

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 31. Mai 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Texio (Zul.-Nr. 00A305-00) mit dem Wirkstoff Bacillus amyloliquefaciens Stamm QST 713 (vormals B. subtilis) auf Antrag der zulassungsinhabenden Firma.

Für das Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 30. November 2024 und eine Aufbrauchfrist bis zum 30. November 2025. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz.

Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL); 30.05.2024; In: [Fachmeldungen](#))

Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels VERSILUS mit dem Wirkstoff Bentiavalicarb

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 13. Juni 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels VERSILUS (Zul.-Nr. 008857-00/00) mit dem Wirkstoff Bentiavalicarb (Fungizid für Kartoffel). Grund für den Widerruf ist, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Bentiavalicarb gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/2657 nicht erneuert wurde.

Für das Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist und eine Aufbrauchfrist bis zum 13. Dezember 2024. Diese Fristen ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2657 und dem Pflanzenschutzgesetz. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL); 03.06.2024; In: [Fachmeldungen](#))

2.3 Getreide und Ölfrüchte

EU: Zölle auf russisches Getreide kommen

Die EU will durch eine Erhöhung der Zollsätze die Einfuhr von russischem Getreide und Ölsaaten in die Mitgliedstaaten unterbinden. Darauf hat sich der Rat der Europäischen Union am Donnerstag geeinigt.

Der EU-Rat führt in eine Pressemitteilung aus, dass das faktische Einfuhrverbot für Getreide, Ölsaaten und daraus gewonnenen Erzeugnissen sowie für pelletierte Rübenschnitzel und getrockneten Erbsen gelten soll, die "ihren Ursprung in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben oder unmittelbar oder mittelbar von dort ausgeführt werden." Zudem soll entsprechende Ware von begünstigten Zollkontingenten ausgenommen werden. Die Maßnahmen treten am 1. Juli in Kraft.

Der Rat begründet die beschlossene Erhöhung der Zollsätze auf ein prohibitives Niveau zum einen damit, dass eine Destabilisierung der EU-Agrarmärkte durch eine Flutung der Mitgliedstaaten durch russisches Getreide verhindert werden soll. Zum anderen soll Russland die Möglichkeit genommen werden, Getreide aus den von russischen Truppen in der Ukraine besetzten Gebieten in die EU zu schaffen. Außerdem will Brüssel damit verhindern, dass die EU über die Käufe von russischem Getreide den Krieg Russlands in der Ukraine finanziert.

Für Hartweizen gilt laut tagesschau.de ein Zollsatz von künftig 148 €/t, für Roggen und Gerste bei 93 €/t. Zollfrei bleibt laut der Nachrichtenagentur AFP die Einfuhr von Sojabohnen und Sonnenblumenkernen; auf Sonnenblumenöl gilt ein geringer Zollsatz von 6,4 Prozent.

Nach Einschätzung des Rates der EU habe die geplante Erhöhung der Zölle keine negativen Folgen für die weltweite Ernährungssicherheit, da sie sich nicht auf den Transit durch das Gebiet der Union auswirkt. Die Erhöhung der EU-Einfuhrzölle könne im Gegenteil die Ausfuhr dieser Produkte in Drittländer bewirken und die Versorgung verbessern.

(Quelle: Markus Wolf; 30.05.2024; In: [agrarticker.de](#))

3. Sonstiges

Kabinett stimmt Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht zu

Der Berufskraftfahrermangel ist eines der drängenden Probleme der Branche. Das Bundeskabinett hat dem vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes zugestimmt. Darüber hinaus wird die Anerkennung von Fahrerqualifizierungsnachweise ukrainischer Berufskraftfahrer sowie die Umschreibung ukrainischer Führerscheine in Deutschland erleichtert.

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden: Der Verordnungsentwurf im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht sieht die Einführung von E-Learning in Form von digitalem Unterricht im Rahmen der Berufskraftfahrer-Weiterbildung vor.

Künftig soll zudem das Ablegen der Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation für Berufskraftfahrer neben Deutsch in einer von acht Fremdsprachen ermöglicht werden. Hierzu zählen Englisch, Hocharabisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch und Ukrainisch.

Ukraine-Ausnahme-Verordnung ermöglicht Berufszugang für einen erleichterten Berufszugang in Deutschland hat das Kabinett die nationale Ukraine-Ausnahme-Verordnung beschlossen: Die Verordnung (EU) 2022/1280 ermöglicht den Mitgliedstaaten, ukrainische Fahrerqualifizierungsnachweise (begrenzt auf die Dauer des Schutzstatus) anzuerkennen, wenn sie eine ergänzende Schulung und Prüfung absolvieren. Außerdem ist die Aufnahme der Ukraine in die Staatenliste der Anlage 11 Fahrerlaubnis-Verordnung geplant. Damit ist der prüfungsfreie Umtausch der Fahrerlaubnis möglich.

Zu den weiteren Maßnahmen gehört die Erweiterung des Sprachenkatalogs für die Theoretische Fahrerlaubnisprüfung um Ukrainisch und Kurmandschi.

(Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr; 22.05.2024; In: Pressemitteilung)

4. Neues von unseren Mitgliedern

ServiceERP – die Softwarespezialisten, die Ihr Geschäft verstehen

Das Softwareunternehmen ServiceERP aus dem niedersächsischen Wietmarschen hat es sich zur Aufgabe gemacht, mittelständische Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen der Agrarwirtschaft auf dem Weg in die digitale Zukunft zu begleiten. Mit Softwarelösungen rund um die Themen Warenwirtschaft, CRM, Logistik und Finanzbuchhaltung, aber auch mit einer guten Portion persönlichem Engagement und Service.

Unter dem Motto „Aus dem Mittelstand für den Mittelstand“ entwickelt das Unternehmen Lösungen und Apps, die sich der besonderen Arbeitswelt der Nutzer anpassen und so den Alltag effizienter gestalten. Kunden in ganz Deutschland finden bei ServiceERP zudem in Form von Schulungen und Seminaren aktive Unterstützung in allen Fragen der digitalen Warenwirtschaft und Finanzbuchhaltung. So persönlich kann digital sein.

L3 und WinFibu: Unsere Software für den Mittelstand im Agrarbereich

Die Warenwirtschafts- und ERP-Software L3 hat sich bereits seit über 25 Jahren am Markt etabliert und ist in einigen Hundert Betrieben im Einsatz. Mit der großen Bandbreite von Funktionen sowie den zuschaltbaren Modulen und Schnittstellen zu anderen Systemen vereint L3 alle maßgeblichen Betriebsabläufe in einer einzigen Software. L3 ist für die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen entwickelt worden und bietet eine Reihe von Modulen speziell für die Agrarwirtschaft. Lohnunternehmer, Agrarhändler und Produzenten finden beispielsweise durch das integrierte CRM-System sämtliche Kundendaten immer griffbereit, dank der ServiceERP-App sogar mobil.

ServiceERP WinFibu ist die Finanzbuchhaltungssoftware von ServiceERP, die sich nahtlos an Ihr L3 anschließt. Im Zusammenspiel der beiden Softwares bilden Sie somit sämtliche kaufmännischen Prozesse Ihres Unternehmens auf einmal ab – von der Angebotserstellung bis zur Umsatzsteuervoranmeldung.

Für jedes Budget das passende Softwarepaket

ServiceERP hat seine Leistungen auf mittelständische Agrarunternehmen unterschiedlicher Größe zugeschnitten. Mit den drei Softwarepaketen Basic, Premium und Premium plus lassen sich maßgeschneiderte IT-Lösungen für jedes Budget realisieren.

Für Verbandsmitglieder

Als Fördermitglied des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V. liegt uns die wirtschaftliche und digitale Entwicklung der angeschlossenen Unternehmen am Herzen. Somit haben wir für Sie individuelle und attraktive Software- und Dienstleistungspakete zusammengeschürt.

Stimmen Sie doch gerne einen Termin mit uns ab, um die Software einmal kennenzulernen.

Kontakt:

Ike Masselink

L3-Vertrieb

Tel.: 05908 9009 271

Mobil: 0170 5966948

Service-ERP

Email ike.masselink@service-erp.de

Web <https://service-erp.de>



5. Termine

Folgende Termine sind geplant:

2024

06.-08.06.2024	Verbandsexkursion und Nachwuchsführungskräften in Vorpommern
31.08./01.09.2024	Verbandsfahrt in den Spreewald
23.-30.09.2024	Verbandsexkursion Rumänien
11./12.11.2024	Exkursion Landmärkte nach Mecklenburg-Vorpommern
05.11.2024	Verbands-Infoveranstaltung (Süd)
07.11.2024	Verbands-Infoveranstaltung (Nord)
23.24.11.2024	Jahresabschlussveranstaltung in Magdeburg
30.01.2025	Verbandstag 2025 in Landsberg bei Halle mit Präsidiumswahl

Sonstige Veranstaltungen

12.-15.09.2024	MeLa , Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung
27.-29.09.2024	Grüne Tage Thüringen 2024 in Erfurt
12.-15.11.2024	EuroTier in Hannover
04./05.12.2024	DeLuTa Deutscher Lohnunternehmertag (Messe) in Bremen

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

KRISENHOTLINE Probleme im Betrieb, Sorgen in der Familie, kritische Lebensereignisse, ...
Täglich 24 h erreichbar SVLFG 0561 785 -10101

6. Lehrgänge/Seminare

Lehrgänge auf Burg Warberg

Ausbildung der AusbilderInnen (IHK) | Vorbereitungslehrgang

HandelsfachwirtIn (IHK) | Vorbereitungslehrgang

Warenkunde von Getreide und Ölsaaten | Basiswissen

Agribusiness: Finanzierung in der Praxis

Probenahme – Aber richtig!

Aktuelle Online-Seminare unseres Fördermitgliedes SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

Gefahrgutbeauftragter Auffrischkurs

IHK-Prüfungsvorbereitender Sach- und Fachkundekurs

Schulung für Sicherheitsbeauftragte (Online)

Lichtgestalt Künstliche Intelligenz: Chancen und Herausforderungen für die Transport- und Logistikbranche (Online)

Beschwerden von schwierigen Kunden – wie gehe ich damit um? (Online)

7. Ausschreibungen / Anzeigen

Ausschreibungen

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Dienstleistungen:

Sachsen-Anhalt:

Geschäftszeichen: 24/S/0149/ME

Ort der Ausführung: Flussbereich Merseburg, Landkreis Mansfeld-Südharz, Rückhaltebecken Volkstedt, Spülfeld Süßer See und Spülfeld Pumpwerk Wansleben

Art und Umfang der Leistung: Grasmahd sowie Gehölzpflege- und Erdarbeiten in den Jahren 2024 bis 2027

Geschäftszeichen: 24/S/0148/ME

Ort der Ausführung: Flussbereich Merseburg, Landkreis Saalekreis, Flussgebiet der "Geisel"

Art und Umfang der Leistung: Grasmahd, Sohlkrautung und Schilfmahd sowie Gehölzpflege- und Erdarbeiten am Gewässer auf ca. 21km Gewässerlänge in den Jahren 2024 bis 2027

Geschäftszeichen: SAB 213/24

Erfüllungsort: Magdeburg

Beschreibung: Verwertung von ca. 30.000 t Grünabfällen für zwei Jahre

Thüringen

Geschäftszeichen: Vergabe-Nr. 227/2024 AVW

Erfüllungsort: Weimarer Land

Art des Auftrags: Winterdienst auf den Kreisstraßen des Kreises Weimarer Land für die Perioden 2024/2025 und 2025/2026 mit Option der Verlängerung um eine Periode
Das Kreisstraßennetz umfasst insgesamt ca. 175,7 km.

Geschäftszeichen: 08-23/2023

Ort der Ausführung: Bad Berka, Blankenhainer Straße/Bahnhofstraße ("Klein Venedig")

Art und Umfang der Leistung: Sedimentberäumung inkl. Entsorgung

Geschäftszeichen: GTH-ÖA-DL/2024_05_27

Erfüllungsort: Gotha, 99867

Beschreibung: Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Maschinenhandel

Geschäftszeichen: 6002651500-BAIUDbw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Homberg-Efze, Objektmanagement
Stadtallendorf

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Gabelstapler 2 - 3 Tonnen, Diesel

Geschäftszeichen: 6002650921-BAIUDbw DL II 4.1

Ort, Art und Umfang der Leistungserbringung:

- 1 EA Aufsitzmäher bis 1,80 m Arbeitsbreite gem. Leistungsbeschreibung für das BwDLZ Hamburg

- 3 EA Aufsitzmäher bis 1,80 m Arbeitsbreite gem. Leistungsbeschreibung für das BwDLZ Koblenz

- 1 EA Aufsitzmäher bis 1,80 m Arbeitsbreite gem. Leistungsbeschreibung für das BwDLZ Stetten a.k.M.

Geschäftszeichen: DbAK-L 043-2024

Ort der Leistungserbringung: DbAK - Bereich Kreisstraßenmeisterei, Weststraße 8, OT Mockern, 04603 Nobitz

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines Tandem-Mahdgerätes für Geräteträgerfahrzeug Unimog U423

- Anbauplatte Form B (Baugröße 3)
- Mahdgerät komplett vor Trägerfahrzeug zusammenklapp- und transportierbar
- Stromversorgung über Trägerfahrzeug, Spannung: 24 V
- hydraulischer Antrieb erfolgt über Trägerfahrzeug, Messerwellen über Frontzapfwelle
- Mahd eines Rand- und Böschungstreifens in einem Arbeitsgang durchführbar
- Reichweite ab Fahrzeugmitte:
 - Böschungsmäher: mind.: 6,45 m (Kombibetrieb)
 - Randstreifenmäher: mind. 2,95 m (Kombibetrieb)

Geschäftszeichen: 6002664321- BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Stetten am kalten Markt

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Kipp Anhänger

Geschäftszeichen: 81106/2024/Kompakttraktor/D26

Ort der Leistungserbringung: 06484 Quedlinburg

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines allradbetriebenen Kompakttraktors mit Frontschlegelmähwerk, Winterstreuer und Schneeräumschild

Geschäftszeichen: 6002668817-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Leer

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Mähraupe, 1 EA Schlegelmäher 1,26 - 1,8 m Arbeitsbreite, 1 EA Forstmulcher bis 2,00 m Arbeitsbreite

Geschäftszeichen: TLLLR-042/2024

Ort der Leistungserbringung: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstellen Kirchengel, Friemar und Dornburg

Art und Umfang der Leistung: Kauf und Lieferung von: Düngerstreuer Kartoffellegemaschine, Mulchsaatgrubber

Geschäftszeichen: 6002666963-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Torgelow

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Seitenmulcher

Geschäftszeichen: 6002666952-BAIUDBw DL II 4.1

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Torgelow

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Schlegelmulcher